



Herbstkonferenz

15. November 2018

Beschluss

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

TOP I.2 Zivilprozess durch Reformen stärken

Berichterstattung: Bayern, Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder stimmen darin überein, dass auch künftig eine effiziente, moderne und zukunftsorientierte Ziviljustiz gewährleistet werden muss. Sie halten es daher für wichtig, dass die in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zivilprozessualer Reformbedarf“ und weiteren Länderarbeitsgruppen begonnene Prüfung und gegebenenfalls Erarbeitung von Reformvorschlägen fortgeführt und hierbei insbesondere in den Blick genommen werden sollte, ob der individuelle Rechtsschutz des Bürgers und das Verfahren bei wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten bei effektivem Einsatz der Ressourcen noch weiter verbessert werden können.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses von 2001 die Aufgaben der einzelnen Instanzen durch ein Bündel von aufeinander abgestimmten Maßnahmen neu austariert worden sind. Sie sind daher der Ansicht, dass einzelne Elemente dieser



Reform wie etwa die Möglichkeit, offensichtlich aussichtslose Berufungen nach Maßgabe des § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen, nicht herausgelöst werden können, ohne das Gesamtsystem auf den Prüfstand zu stellen, zumal die Abschaffung dieser Möglichkeit ein gut funktionierendes System effektiver Verfahrensführung ohne Not beseitigen würde.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten eine Revisionsinstanz, die wichtige Rechtsfragen möglichst schnell klärt und für eine einheitliche Rechtsprechung sorgt, für einen unverzichtbaren Pfeiler dieses Gesamtsystems. Sie sprechen sich daher dafür aus, die streitwertmäßige Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zu entfristen, um eine effiziente Erfüllung der Aufgaben des Gerichts als Revisionsinstanz dauerhaft sicherzustellen.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen